

Hilfsbereitschaft mit bösen Folgen

Täglich geschehen im Umgang mit Pferden unvorhergesehene Situationen: Ein Pferd büchst aus und muss wieder eingefangen werden oder ein Reiter stürzt vom Pferd eines Bekannten. Aber Vorsicht, Freundschaftsdienste können ungeahnte rechtliche Konsequenzen haben!



Jeder hat eine derartige Situation vermutlich schon einmal erlebt: Im Reitstall herrscht wilde Aufregung, da ein Pferd sich frei gemacht hat ist mit hoherhobenem Schweif über den Hof trabt. Der Halter versucht, sein Pferd wieder einzufangen und ruft eine zufällig in der Nähe stehende Freundin herbei, ihm beim Einfangen des Pferdes zu helfen. Der Angesprochene eilt hilfsbereit herbei, denn derartige Zwischenfälle passieren regelmäßig und die Mithilfe gehört unter Reiterkollegen natürlich zum „Horsemanship“. Nun steigt, bockt oder schlägt das entflohene Pferd aber wie wild um sich und verletzt die helfende Person hierbei erheblich.

Jahrelanger Rechtsstreit möglich

In Folge dessen wird der Verletzte gegenüber dem Halter des Pferdes neben der Übernahme der Behandlungskosten auch Ansprüche wegen seiner Personenschäden, wie zum Beispiel Schadensersatz oder Verdienstausfall, geltend machen wollen. Handelt es sich bei dem Pferdehalter aber nicht um eine (haftpflichtversicherte) Privatperson, sondern um einen gesetzlich unfallversicherten Reitstallbesitzer oder Landwirt, führt die oben geschilderte Situation nicht selten zu einem für den Verunglückten höchst unangenehmen, sich teilweise über Jahre hinziehenden Rechtsstreit.

Hintergrund ist die Tatsache, dass Unfälle der Mitarbeiter von Reitstallbesitzern oder Landwirten als Arbeitsunfälle der Regelung durch die gesetzliche Unfallversicherung unterliegen. Nun fragt man, warum bei einem Unfall einer Privatperson infolge einer einmaligen Hilfeleistung wie der oben geschilderten, ein Arbeitsunfall vorliegen soll. Schließlich besteht zwischen der helfenden Privatperson und dem Betriebsinhaber kein Arbeitsvertrag. Das ist zwar richtig, aber ohne Bedeutung, wenn die helfende Privatperson sich durch ihre Tätigkeit als so genannter „Wie-Beschäftigter“ behandeln lassen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn sie bei einer Tätigkeit uneigennützig – juristisch fremdnützig – für den Reitstall-/Hofbesitzer gehandelt hat.

Fremdnützig: Keine eigenen Ziele

Eine Tätigkeit ist immer dann als fremdnützig einzuordnen, wenn der Handelnde nicht zur Verwirklichung unmittelbar eigener Zwecke tätig war oder die Hilfestellungen nach Art und Umfang als selbstverständlich anzusehen gewesen ist. Als

selbstverständlich anzusehen sind in der Regel solche Unterstützungsleistungen, deren Übernahme man innerhalb des gegebenen Verhältnisses (unter Reiterfreunden, Verwandten o.ä.) schlechterdings nicht ablehnen kann, ohne gegen Anstand und Sitte zu verstoßen. Sobald eine Tätigkeit jedoch kompliziert, aufwendig oder auch nur mit einer gewissen Gefahr verbunden ist, kann sie nicht mehr als selbstverständlich eingeordnet werden. Das oben beschriebene Beispiel, in dem ein tobendes Pferd eingefangen werden soll, ist eindeutig mit einer gewissen Gefahr verbunden, so dass diese Hilfeleistung nicht mehr als selbstverständlich anzusehen ist. Da sie auch nicht in Verwirklichung unmittelbar eigener Zwecke, sondern ausschließlich für den Besitzer geschehen ist, folgt als Konsequenz daraus die Einordnung als echte fremdnützige Tätigkeit. Der Verletzte ist somit zum sog. „Wie-Beschäftigten“ des Reitstall-/Hofbesitzers geworden und unterliegt daher dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung.

Weitere Beispiele für fremdnütziges Tätigwerden sind:

a. Der Jugendliche, der das Pferd des Reitstallbesitzers reiten darf und sich zuvor und danach noch anderweitig im Stall betätigt, um damit womöglich eine Gegenleistung für das Reiten zu erbringen. Er ist während all jener Tätigkeiten gesetzlich unfallversichert, die nicht unmittelbar und ausschließlich der Befriedigung seines privaten Reitinteresses dienen. Allerdings kann auch das Reiten selbst eine unfallversicherte Tätigkeit sein, nämlich stets dann, wenn es im Interesse des Halters durchgeführt wird (zur Ausbildung oder zum Training des Tieres, weil es bewegt werden muss oder seine Eigenschaften ermittelt werden sollen).

b. Der Zuschauer auf einer Fohlenschau, der dem züchtenden Landwirt dabei hilft, das hin und her springende Fohlen wieder an die Seite der Zuchtstute zu treiben und dabei von Mutterstute oder Fohlen getreten und verletzt wird. Und erst recht der Helfer, der für den gesetzlich versicherten Züchter die Stute oder einen Hengst vorstellt.

Der Verletzte wird in der Regel ein lebhaftes Interesse daran haben, dass seine Ansprüche nach Zivilrecht und nicht gemäß den unfallversicherungsrechtlichen Regelungen behandelt werden. Er möchte besser keinen Arbeitsunfall, sondern einen gewöhnlichen „privaten“ Unfall erlitten haben, denn nur in diesem Fall hat er einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Haftungsverpflichteten, und diese Position macht in vielen Fällen einen beträchtlichen Teil der möglichen Gesamtforderung aus. Der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners wird hingegen geneigt sein, sofern auch nur einige Indizien dieses

als vertretbar erscheinen lassen, den Verletzten auf das Unfallversicherungsrecht zu verweisen und seine zivilrechtlichen Forderungen gegen den Tierhalter oder -hüter abzuweisen.

Spielball der Versicherungen

Allerdings versuchen auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (die kommunalen Unfallversicherungen für die private Tierhaltung oder die BG für landwirtschaftliche Berufe für Unfälle im gewerblichen Bereich) mit der gleichen Taktik, die Ansprüche von sich fern zu halten; das heißt sie legen eine mehr oder minder defensive Haltung an den Tag, sobald es um ihre in Anspruchnahme geht (während sie durchaus ähnlich offensiv vorgehen, wie die gewöhnlichen privaten Versicherungsgesellschaften, wenn es um die Feststellung von Beitragspflichten geht!). Mit einem gewissen Widerstand oder einer zunächst ablehnenden Haltung gegenüber dem Vorbringen, dass ein Arbeitsunfall vorliegt und Leistungen fällig werden, ist also durchaus zu rechnen.

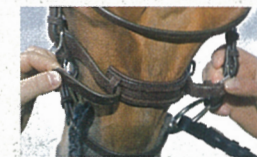
In der Regel kommt es in diesem Fall zu einem endlosen Tauziehen, an dessen Ende der Verletzte gegen den Tierhalter klagen oder eine förmliche Entscheidung des Sozialversicherungsträgers erwirken muss. In einer Unfallkonstellation wie der oben geschilderten sollte sich der Betroffene in jedem Fall zunächst anwaltlich beraten lassen. Ansonsten droht die Gefahr, dass er zum Spielball der Versicherungen wird und unter Umständen jahrelang auf die Klärung seiner Ansprüche warten muss.

Anzeige

Das ist NEU!

USG Softsystem:

Englische Reithalfter aus feinstem Leder, mit ganz speziellen Polsterungen, bieten Ihrem Pferd höchsten Tragekomfort.



Die Zäume gibt es mit außergewöhnlich schönen Stirnbändern, hier das Modell »Poet«.

Lederhalfter mit neuartiger Leder-Nylon-Kombination und passendem Führstrick.



Alle USG-News mit Infos:
www.usg-reitsport.de

Rechtsanwältin Kristin Sophia Howest

Howest und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater
Elbchaussee 485, 22587 Hamburg
Tel: 040 86 60 62 0
e-mail: ra@howestundpartner.de